

Reichs und dieses Creyßes special-Sicherheit und Beybehaltung des so theuer erworbenen teutschen Friedens an Hand gegeben, und wie nach wohlerwogenen Umständen, endlich am 31. Jul. 1672. ein allgemeiner und einhelliger Schluß dahin ausgefallen und publiciret worden, daß man der hohen Nothdurfft befunden hette, nach dem auffm Reichs, Tag für gut befundenen und damals ohne consequenz angenommenen modo eine Creyß-Berfassung von zweyen Regimentern zu Roß und 2. Regimentern zu Fuß bestehend in 982. zu Pferde und 1968. zu Fuß, nach Anleitung der darüber aufgerichteten Repartition in diesen Ober-Sächß. Creyße, an erworbenen tüchtigen Leuthen aufzubringen und sich damit dermaßen parat zu halten, daß auf Erforderung des Creyß-Obristen und vorgehenden Communication mit Nach- und Zu-geordneten des Creyßes, dieselben zur Musterung hätten erscheinen und sich stellen können, worbey zugleich rathsam erachtet und von des löbl. Creyßes Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden Räten, Gesandten und Bothschafften, auch dieses geschlossen worden, daß auff Fall ermeldes Contingent zu des Reichs Securitât solte aus dem Creyß abgefordert und anders wohin gebraucht werden, alsdann zu des Creyßes eigenen Defension und vorfallender Nothwendigkeit noch ein Duplum zu Roß und Fuß, nach der Matricul binnen 2. Monathen von Zeit der Abführung anzurechnen an gleichmäßiger tüchtiger Mannschafft gestellet und das Bedürfniß (auf gewisse unbeschriebene maße) etwann noch grösser werden wolte, allenfalls auch ein Simplum aufgebracht und zu Rettung des Creyßes silitret werden solte, samt was wegen Erlegung 4 $\frac{1}{2}$ . Römer. Monath nach dem Fuß der Creyß-Matricul in seibige Cassa, bey dem Rath allhier zu Leipzig, ingleichen Erhaltung der hergebrachten vertrauten Correspondenz mit dem Niedersächß. und Fränck. Creyßen, auch zu Fürkommung fernerer Münz-Confusion, und des Raths zu Leipzig Rechnungs-Sachen, dann insonderheit wegen anderweiter Zusammen-Betagung dieses Obersächß. Creyßes Churfürsten, Fürsten und Stände von Zeit des Schlußes an binnen sechs Monathen, oder auch, erheischender Nothdurfft nach, eher beliebet und abgeredet worden, und allerseits Räte, Gesandte und Bothschafften, mit solchem Verlaß, zu Leipzig dazumal von einander geschieden, inzwischen auch höchstermelte Churf. Durchl. besorgt gewesen, wie viel ermeldten Schlußes überall nachgegangen werden mögte, zu welchem Ende sie die Mannschafft-Rollen, wie auch Erlegung der bewilligten Monathe bey dem Creyß gebührendermaßen urgiret, Ihr eigenes Contingent beygetragen, Commission- und Proviantmeister angenom-